Mittwoch, 14. April 1999

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	— Orangen: 1 665 000 Tonnen **— Mandarinen, Clementinen und Satsumas: 339 000 Tonnen.“**
	(Änderung 9)
	ARTIKEL 1 NUMMER 1
	Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2202/96)
	Die Beihilfe wird in keinem Fall um mehr als 20% gekürzt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (KOM(98)0647 — C4-0710/98 — 98/0310(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0647 — 98/0310(CNS) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0710/98),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0164/99),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 381 vom 8.12.1998, S. 9.

c) A4-0173/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (KOM(98)0683 — C4-0158/99 — 98/0330(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 3
Eine solche Politik kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sinnvoll ergänzen und verstärken, insbesondere indem das	Eine solche Politik kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sinnvoll ergänzen und verstärken, insbesondere indem das

(*) ABl. C 32 vom 6.2.1999, S. 12.